 STADT TROISDORF Der Bürgermeister	Anlage 1 zur Begründung
Bebauungsplan S209	

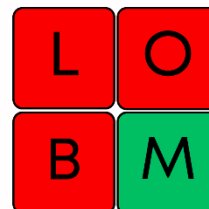
Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP) Stufe 1,
Bebauungsplan S 209, Stadtteil Troisdorf-Sieglar,
Bereich Troisdorfer Straße, Ecke Gotenstraße,
Stadt Troisdorf
Gemäß § 13a BauGB

Auftraggeber



Olaf Müller
Im Probstgarten 32
53844 Troisdorf

Erstellt durch



Artenschutzprüfungen
Fachbeiträge
Ökologische Gutachten

Dipl. Geogr.
Ute Lomb
Von Sandt-Str.41
53225 Bonn

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

1. Einführung und Begründung des Vorhabens	3
1.1 Planungsanlass.....	3
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes.....	7
1.3 Übergeordnete Planungen.....	7
2. Rechtsvorschriften	8
2.1 Generelles.....	8
2.2 Methodik	9
3. Artenschutzprüfung	9
3.1 Stufe 1, Vorprüfung.....	9
3.1.1 Festlegung des Untersuchungsraumes	9
3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum.....	12
3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum.....	13
3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren	14
3.1.5 Plausibilitätsprüfung	15
3.1.6 Ergebnis	17
3.1.7 Vermeidungsmaßnahme.....	18
4. Zusammenfassung.....	18

1. Einführung und Begründung des Vorhabens

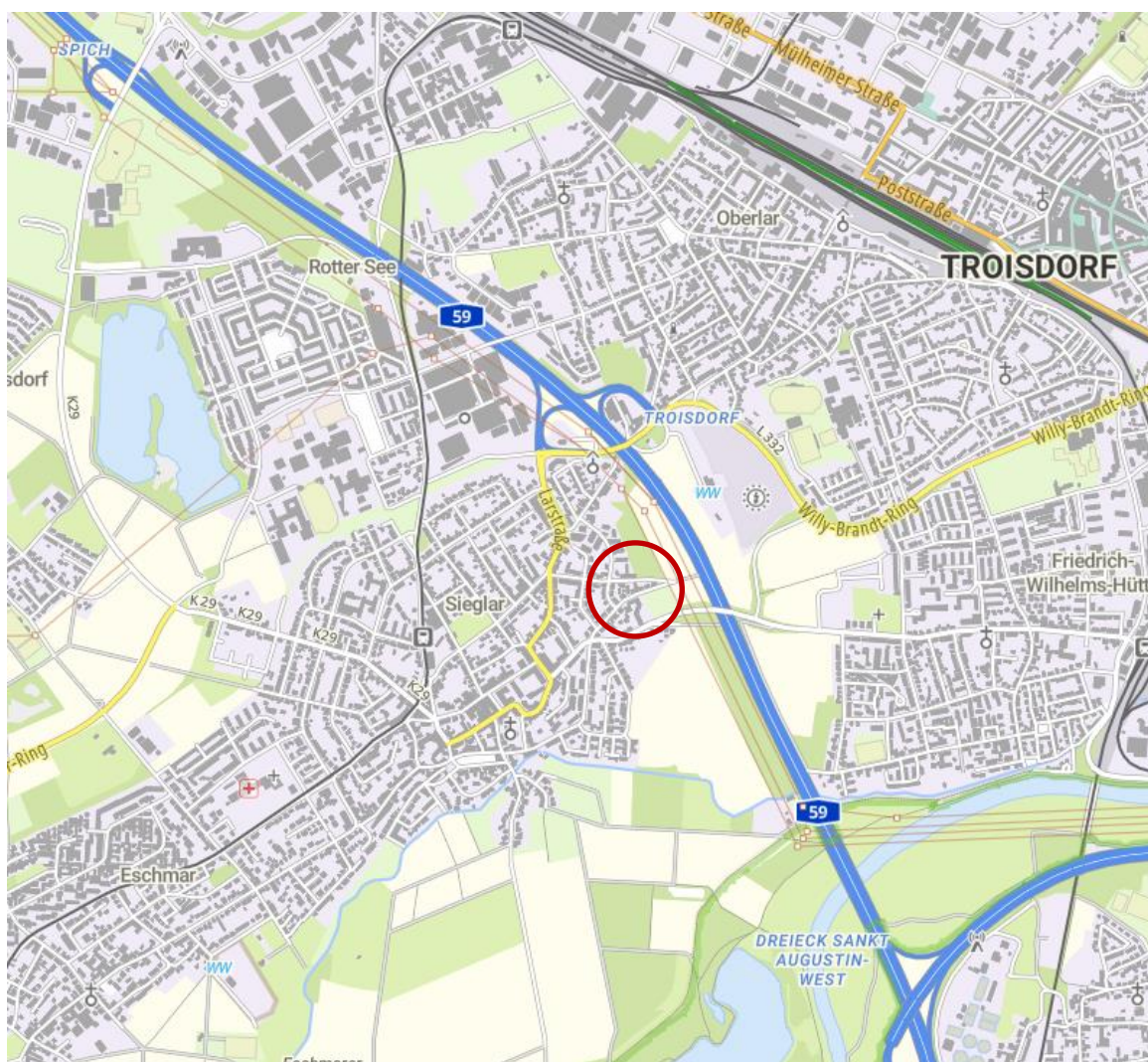
1.1 Planungsanlass

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 31.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans S 209, Stadtteil Troisdorf – Sieglar beschlossen. Der Bebauungsplan wird aufgestellt, um eine Wohnnutzung (Nachverdichtung) auf einem Grundstück an der Troisdorfer Straße 17 zu realisieren.

Das Bebauungsplanverfahren ist notwendig, da der bestehende Bebauungsplan S 57, rechtskräftig seit dem 27.02.1972, die vom Antragsteller angestrebte Baudichte und Baukörperausrichtung nicht erlaubt. Die Realisierung über das vorhandene Planungsrecht würde zu umfangreichen Befreiungstatbeständen führen, so dass er Neuaufstellung zur Umsetzung des Vorhabens der Vorzug gegeben wurde.

Der Bebauungsplan erfüllt die Voraussetzungen für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB.

Karte 1: Übersichtskarte zur Lage des Plangebiets

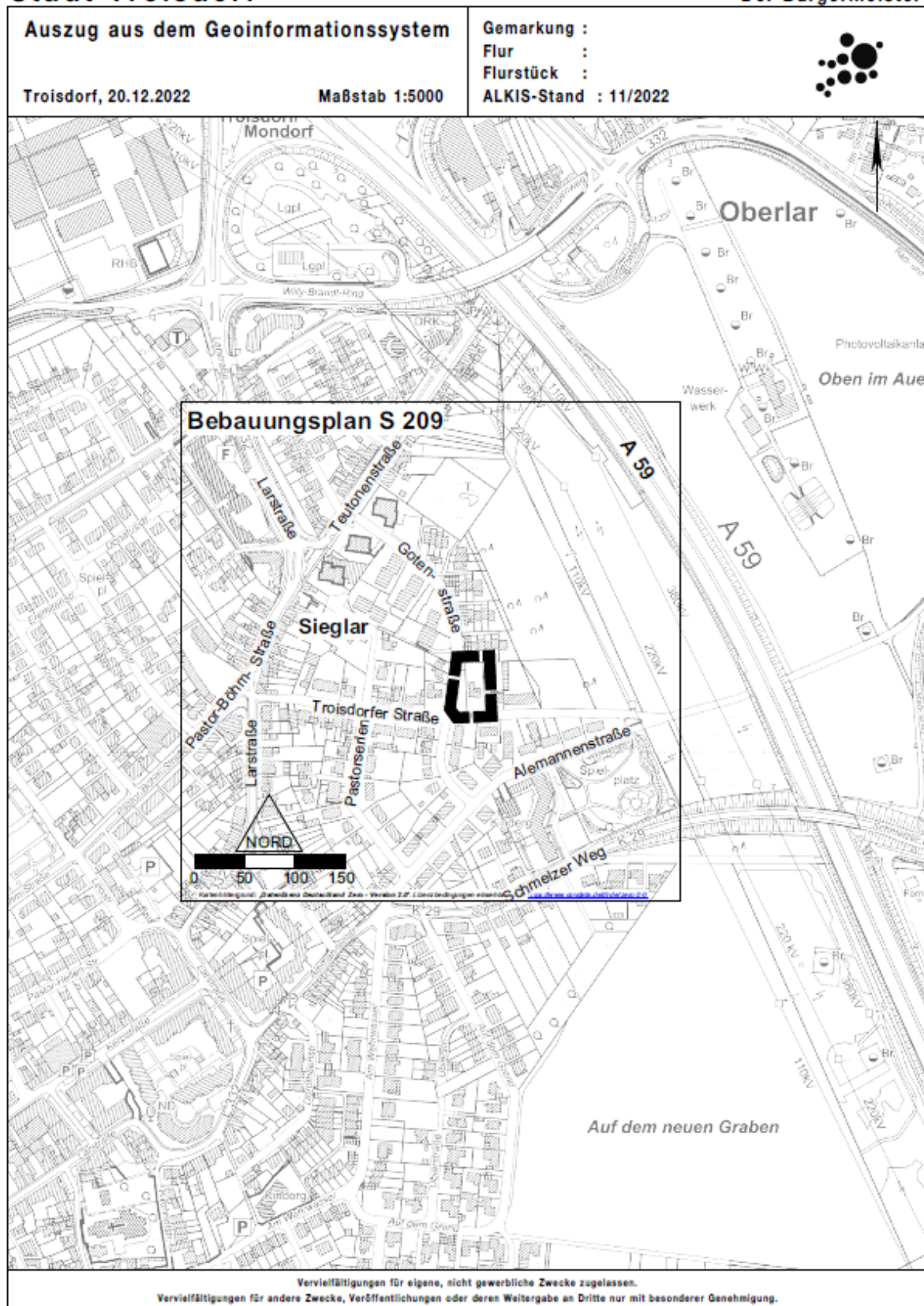


© GeoBasis-DE / BKG 2023 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, genodet, ohne Maßstab

Karte 2: Abgrenzung des Plangebietes

Stadt Troisdorf

Der Bürgermeister



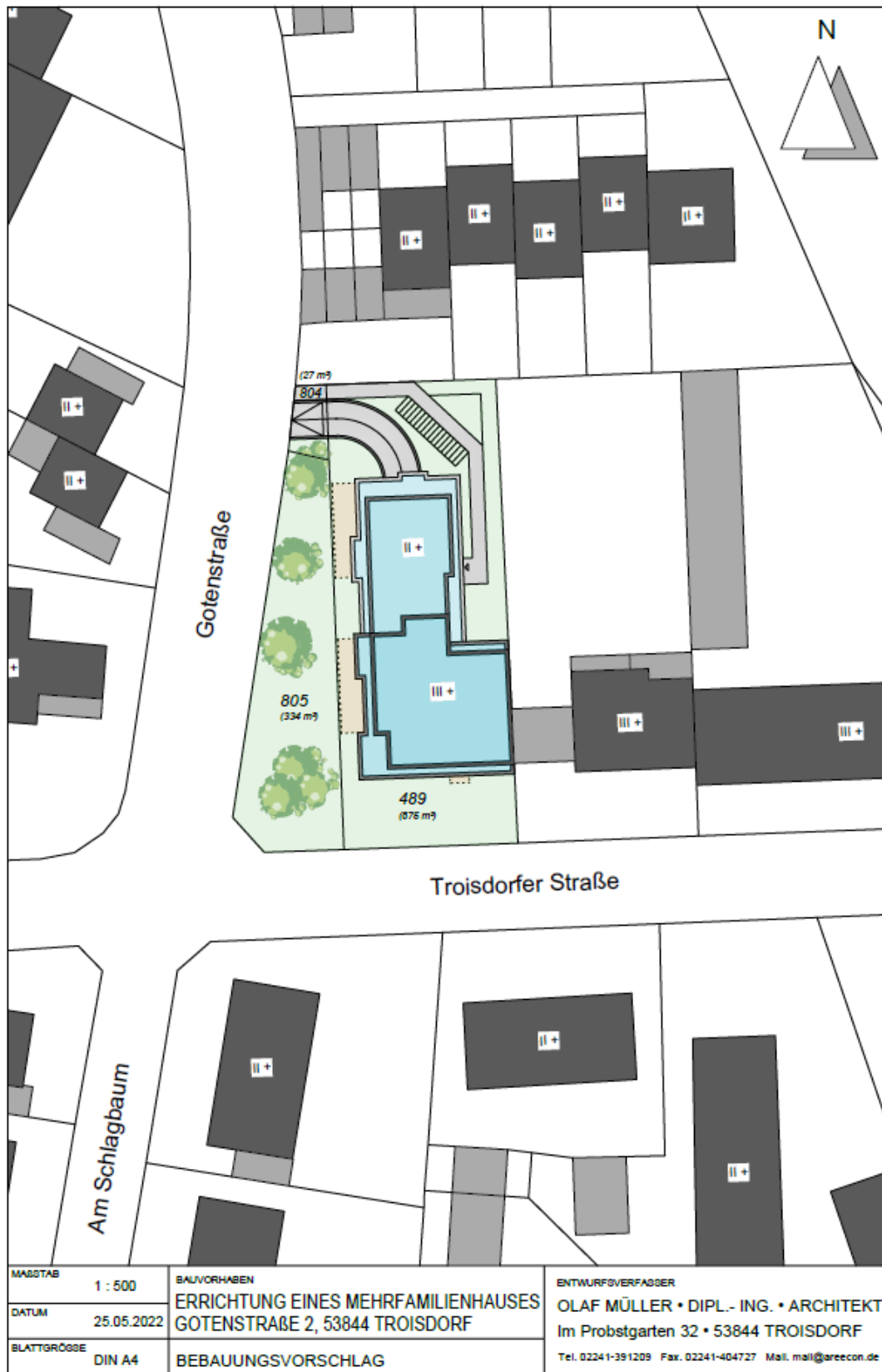
© Stadt Troisdorf, Auszug aus dem Geoinformationssystem, 20.12.2022, genordet ohne Maßstab

Karte 3: Luftbild zum Plangebiet



© GeoBasis-DE / BKG 2023 / Eurographics / Bezirksregierung Köln Geobasis NRW, genordet, ohne Maßstab

Karte 4: Entwurfsplanung



© Olaf Müller, Dipl. Ing., Architekt, genodet, ohne Maßstab

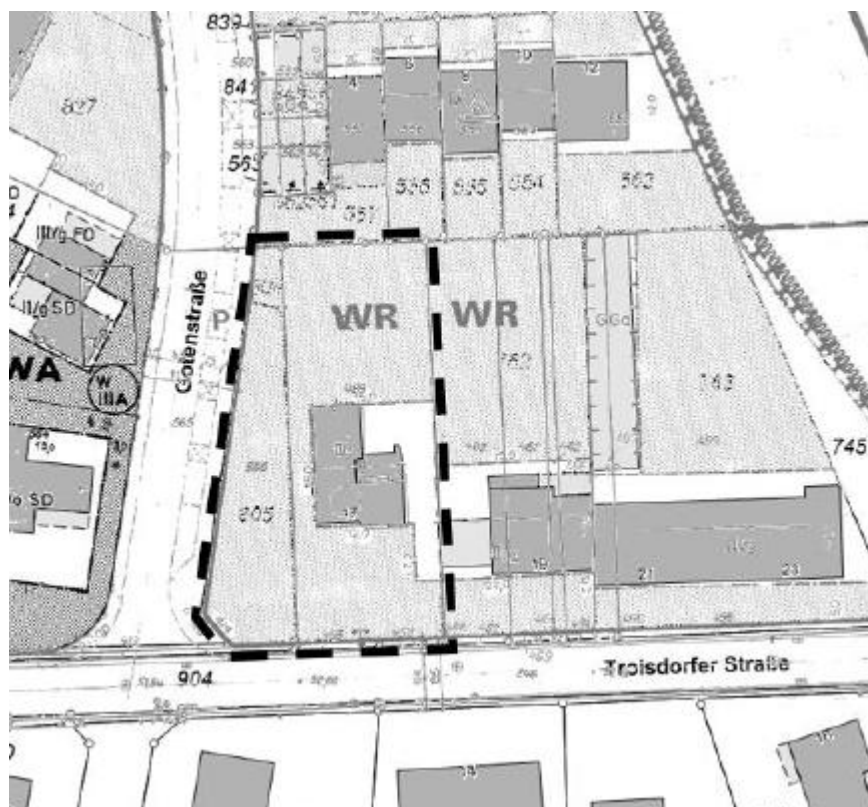
1.2 Lage und Abgrenzung des Plangebietes

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 804, 805 und 489 in der Gemarkung Sieglar, Flur 9 mit einer Gesamtfläche von rund 1.240 Quadratmetern. Das Flurstück 805 ist eine städtische Grünfläche mit Rasen, Ziergehölzen, und einem Spitzahorn. Das Flurstück 804 ist eine kleine Grünfläche mit einem Spitzahorn und auf dem Flurstück 489 steht ein Wohnhaus mit Garten.

1.3 Übergeordnete Planungen

Der **Regionalplan des Regierungsbezirks Köln**, Teilabschnitt Bonn / Rhein-Sieg, Stand 2009, beschreibt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Im Entwurf für dessen Neuaufstellung (Stand Dezember 2021) ist der Bereich weiterhin als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Troisdorf, Stand 2016, ist der Geltungsbereich als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Damit kann der Bebauungsplan S 209 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der derzeit gültige Bebauungsplan S 57 setzt ein Reines Wohngebiet (WR) fest.

Karte 5: Ausschnitt aus dem Bebauungsplan S 57



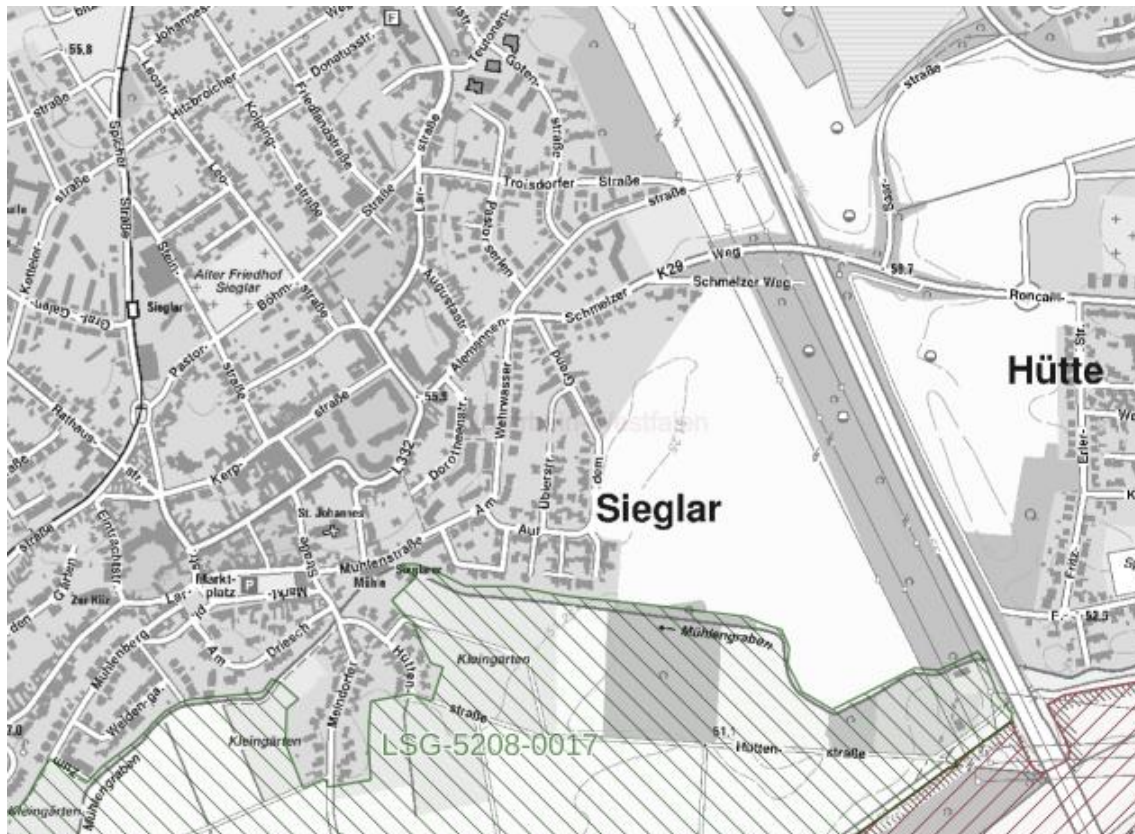
© Stadtplandienst Troisdorf (Vorlage DS-Nr. 2022/1146)

Der maßgebliche **Landschaftsplan** Nr. 7 Siegburg - Troisdorf - Sankt Augustin wird neu aufgestellt, wobei die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgt ist. Die Änderungsbereiche liegen hiernach nicht innerhalb der Festsetzungs- bzw. Entwicklungskarte des Landschaftsplans.

Die nächstliegende Schutzkulisse betrifft den Flusslauf der Sieg und ihre Aue in rund 630 Metern Luftlinie Entfernung.

Das Bebauungsplangebiet selbst besitzt keinen naturschutzrechtlich relevanten Status.

Karte 6: Schutzkulisse



© LANUV, genodet, ohne Maßstab

Die Aufstellung des Bebauungsplans S 209 im Stadtteil Troisdorf – Sieglar erfordert eine gesonderte Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Diese ist Gegenstand der vorliegenden Arbeit.

2. Rechtsvorschriften

2.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern, und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

2.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) erstellt. Zur Anwendung kommt insbesondere der Punkt 3.2 -Verbindliche Bauleitplanung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

3. Artenschutzprüfung

3.1 Stufe 1, Vorprüfung

3.1.1 Festlegung des Untersuchungsraumes

Der Geltungsbereich besteht aus dem Flurstück 805 einer städtischen Grünfläche. Die Grünfläche besteht aus einer Rasenfläche mit vier Laubbäumen (Spitzahorn) sowie Ziergehölzen im Bereich Troisdorfer Straße Ecke Gotenstraße, sowie einem Spitzahorn auf dem Flurstück 804. Die städtische Grünfläche ist gepflegt ohne nennenswerte Säume im Übergangsbereich zu den Straßen. Auf dem Flurstück 489 befindet sich ein eingeschossiges, freistehendes Einfamilienhaus mit einem Gartengrundstück.

Das Haus soll abgebrochen werden und auf dem Grundstück ein Mehrfamilienhaus gebaut werden. Die Erschließung erfolgt über die Gotenstraße. Die Grünfläche im Westen des Grundstücks soll in ihrer Funktion erhalten werden. Die unter Umständen im Zuge der Baumaßnahmen nicht zu erhaltenden Bäume sollen durch Ersatzpflanzungen unter Einhaltung der Baumschutzsatzung kompensiert werden. Das Plangebiet beinhaltet die Lebensraumtypen Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken und Gebäude mit folgenden Biotoptypen:

- Gärten, Parkanlagen und Siedlungsbrachen
 - Biotoptyp HJ0 = Garten

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsch, Hecken
 - Biotypen BF1 = Baumreihe, BJ0 = Siedlungsgehölz

- Gebäude
 - Biotoptyp HN1 = Gebäude

Abbildung 1 + 2: Blick von der Troisdorfer Straße zum Wohnhaus



Abbildung 3 - 5: Seiten- bzw. Rückansicht entlang der Gotenstraße 1



Abbildung 6 + 7: Blick über die städtische Grünfläche (Flurstück 805) an der Gotenstraße



3.1.2 Vorbelastungen im Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum befindet sich in Troisdorf- Sieglar. Die unmittelbare Umgebung zeigt Wohnnutzungen in unterschiedlicher Form, und zwar zweigeschossige Reihenhäuser im Norden des Geltungsbereiches, im Westen zweigeschossige freistehende Einfamilienhäuser aber auch Doppelhäuser, im Süden zweigeschossige Zeilenbauten der GWG Troisdorf und daran anschließend dreigeschossige Wohnbauten. Die bestimmende Wohnnutzung und die damit einhergehenden Verkehre werden als mittel und in der Folge auch die Vorbelastungen durch Lärm-, Staub-, Schadstoff- und Lichtimmissionen ebenso eingestuft.

Die Aufstellung des Bebauungsplans S 209 Stadtteil Troisdorf-Sieglar, Bereich Troisdorfer Straße, Ecke Gotenstraße wird die Immissionen, die mit der Nachverdichtung entstehen nicht erheblich erhöhen.

3.1.3 Datenquellen zum Artenspektrum

Das Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) des Landes Nordrhein-Westfalen gibt für den 4. Quadranten des Messtischblatts 5109 „Köln-Porz“ und die betroffenen Lebensraumtypen die in Tabelle 1 aufgeführten planungsrelevanten Arten an.

Tabelle 1:

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KiGehoeI	Gaert	Gebaeu
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	(Ru)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Vögel						
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu), Na	Na	
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu), Na	Na	
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	FoRu		
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)		
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	(FoRu), (Na)	
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓	Na	(Na)	
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu!
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	Na	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(Na)		
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	Na	FoRu!
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu!
Jynx torquilla	Wendehals	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	Na	(Na)	
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!		
Larus canus	Sturmmöwe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu
Locustella naevia	Feldschwirl	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu		
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)	Na	FoRu
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		(FoRu)	
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		
Riparia riparia	Uferschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	FoRu		
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)		
Serinus serinus	Girlitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu!, Na	
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu	(Na)	
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	FoRu
Amphibien						
Bufo viridis	Wechselkröte	Nachweis ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	
Reptilien						
Lacerta agilis	Zauneidechse	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)	(FoRu)

© LANUV

Legende Tabelle 1:

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Die Landesinformationssammlung @LINFOS der LANUV listet für den Geltungsbereich des Bebauungsplans keine Fundorte planungsrelevanten Arten an.

Zusätzlich zu den beiden Quellen wurde die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht¹, konsultiert. Weitere Vögel, die aufgrund der Biotopausstattung ebenfalls zu erwarten sind, mindestens die Vorwarnstufe besitzen und nicht in der LANUV-Liste vorkommen, wurden nicht festgestellt.

Es wurde ein Ortstermin am 16.06.2023 ausgeführt. Dabei wurde das Areal, soweit zugänglich, mit seiner Biotopstruktur als Lebensraum für die zu erwartenden planungsrelevanten Arten beurteilt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans S 209 betrifft vornehmlich die Vegetation der Flurstücke 804 und 489. Die Grünfläche des Flurstücks 805 soll in ihrer Funktion erhalten werden. Die unter Umständen im Zuge der Baumaßnahmen nicht zu erhaltenden Bäume sollen durch Ersatzpflanzungen unter Einhaltung der Baumschutzsatzung kompensiert werden.

Im Gegensatz dazu wird die Gartenfläche überplant. Es handelt sich dabei um einen Hausgarten mit Ziersträuchern, der einige Zeit nicht gepflegt wurde. Hochwertige Biotoptypen sind nicht vorhanden.

3.1.4 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Die Aufstellung des Bebauungsplans S 209 ermöglicht eine Nachverdichtung zu Wohnzwecken. Dazu wird das jetzige eingeschossige Wohnhaus abgebrochen und ein Großteil des Gartens überplant. Nach der Realisierung wird die nicht überbaute Fläche der Flurstücke 804 und 489 gärtnerisch gestaltet und gepflegt. Die öffentliche Grünfläche bleibt von der Planung unberührt.

¹ Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

Tabelle 2: Potenzielle Wirkfaktoren Bebauungsplan S 209 Stadtteil Troisdorf – Sieglar, Bereich Troisdorfer Straße, Ecke Gotenstraße, Stadt Troisdorf

Wirkfaktoren	Intensität (0 = keine; 1 = gering; 2 = mittel; 3 = hoch)	Bemerkungen
zusätzliche Flächenbeanspruchung, -versiegelungen	1	
Baustellenverkehren mit Licht-, Lärm, Staub- sowie Schadstoffbelastungen	1	
Erdbewegungen mit Veränderungen des Bodens und seinen chemischen, physikalischen, hydrologischen Eigenschaften	1	
Individuenverlust sowie Erhöhung des Tötungsrisikos durch Fallen oder Barrieren	1	
Veränderung des Meso-, Mikroklimas	1	
Veränderungen der Habitatstruktur und Vegetationsverlust	1	
stofflichen Einträgen (Schwermetalle, Düngung, Nährstoffeintrag etc.)	0	
nichtstofflichen Einträgen (Licht, Lärm, Erschütterungen, Bewegung	1	
Strahlung	0	
Gezielte Beeinflussung von Arten (Begünstigung, Ausbringen Neobiota, Bekämpfung heimischer Arten)	0	

3.1.5 Plausibilitätsprüfung

In der Plausibilitätsprüfung wird theoretisch überprüft, ob die zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV-Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich im Untersuchungsraum vorkommen können.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 31 Arten. Sechs Arten (Waldohreule, Kuckuck, Klein-, Schwarzspecht, Wendehals, Uferschwalbe) besuchen das Areal als Nahrungsgebiet. Die Nutzung als Nahrungsgebiet führt, wie im Folgenden dargestellt, nicht unweigerlich zu einer Prognose negativer Auswirkungen. Der Verlust des Jagdrevieres ist nur dann relevant, wenn dadurch die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verlieren. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdrevieren, weil das für den Bruterfolg wesentlich ist. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass sich die Distanzen zu anderen Nahrungsgebieten vergrößern und eine erfolgreiche Jungenaufzucht deutlich erschwert. In Verbindung mit einer Konkurrenzsituation der Arten

untereinander, schlechten Witterungsbedingungen, zusätzlichen Gefahren auf den Wegstrecken kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen oder verhungern. Es kann auch dazu führen, dass Altvögel den Brutplatz bzw. das Gelege aufgeben. Solche negativen Auswirkungen werden durch die Überplanung des Areals nicht vorhergesagt. Die geringe Größe des Geltungsbereichs in Verbindung mit einer beschränkten Biotopstruktur und ökologischen Wertigkeit mindert deren Bedeutung für die Arten als Nahrungshabitat.

Für die verbleibenden 25 Arten hält die Biotopausstattung des Planungsraums Fortpflanzungs- oder Ruhestätten mit unterschiedlicher Gewichtung, potenzielles Vorkommen, Vorkommen und Hauptvorkommen, bereit. Nicht jede der aufgeführten Arten ist tatsächlich mit Ruhe- und Fortpflanzungsplätzen vertreten, denn die LANUV Liste bezieht sich auf eine Fläche von 25 km² (5 km x 5 km). Innerhalb dieser Fläche können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein oder in zu großer Entfernung zu den Nahrungsgebieten liegen.

In der Säugetiergruppe sind **Abendsegler** und **Zwergfledermaus** aufgeführt. Während die Zwergfledermaus ubiquitär vertreten ist und zu den Gebäudefledermäusen zählt, ist der Abendsegler eine Waldfledermaus. Sein Lebensraum liegt in ausgedehnten Wäldern mit einem ausreichenden Angebot an Höhlen, die er als Quartiere nutzt. Die Zwergfledermaus ist im Siedlungsraum oft zu beobachten. Ihre Quartiere befinden sich in Gebäuden z. B. hinter Spalten und Verschalung. Beide Arten finden im Plangebiet keine auskömmlichen Strukturen, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätten genutzt werden könnten, deswegen wird ein Vorkommen von Zwergfledermaus und Abendsegler ausgeschlossen.

Die **Sturmmöve** ist in ihrem Lebensraum deutlich an das Element Wasser gebunden und wird im Geltungsbereich nicht vorkommen. Ihre Auflistung beruht auf der Nähe von Agger und Sieg und weiteren Gewässern.

Vögel, deren Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Wäldern liegt, wie **Habicht**, **Sperber**, **Mäusebussard**, **Waldschnepfe** und **Waldkauz** finden keine geeignete Biotopstruktur vor, so dass deren Vorkommen mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ebenfalls nicht erwartet wird.

Bluthänfling, **Feldsperling**, **Gartenrotschwanz** und **Turteltaube** bevorzugen strukturreiche Landschaften mit einem Mix aus verschiedenen Biotoptypen, die Verstecke, Nahrung und Nistplätze anbietet. Dies fehlt im Geltungsbereich, so dass ein Vorkommen dieser Arten mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen wird.

Vögel die offene bis halboffene wärmebegünstigte Landschaften besiedeln, werden ebenfalls nicht mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erwartet. Dazu gehören **Baumpieper**, **Baumfalke**, **Neuntöter**, **Feldschwirl** und **Schwarzkehlchen**.

Das Rebhuhn ist eine Art der offenen Feldflur wird aufgrund der ungeeigneten Biotopstruktur ebenfalls nicht mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erwartet, da ausreichend große, extensiv bewirtschaftete Flächen, Säume, Hecken in Kombination mit vegetationslosen Abschnitten fehlen.

Die spezifischen Lebensraumsprüche von **Mehl-** und **Rauchschwalbe**, **Girlitz**, **Turmfalke** und **Star** erfüllt der Geltungsbereich nicht, so dass ein Vorkommen mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten ausgeschlossen wird. Konkret fehlt es an hohen und störungsfreien Nistmöglichkeiten für den Turmfalke, ausreichend hohen Nadelbäumen für den Girlitz, Höhlen für den Star sowie an geeigneten Nistplätzen für die beiden Schwalbenarten.

Die **Wechselkröte** ist eine Steppenart und kommt in der Kölner Bucht auf Sekundärbiotopen z. B. Abgrabungsflächen, Heide- und Bördelandschaften vor. Die Funktion einer Fortpflanzungsstätte ist in Verbindung mit fischfreien, besonnten Gewässern mit einer Flachwasserzone zu sehen. Im Sommer besiedelt die Wechselkröte sonnenexponierte Areale mit vegetationsfreien Flächen auf grabbaren Böden. Winterruheplätze bilden Steinhäufen, Blockschutt- und Bergehalden, aber auch Kleinsäugerbauten oder selbstgegrabene Erdhöhlen. Diese Ausstattung hält das Plangebiet nicht bereit, so dass ein Vorkommen der Wechselkröte mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht erwartet wird.

Die **Zauneidechse** bevorzugt reich strukturierte Lebensräume mit einem Wechsel von vegetationsfreien Bereichen, Gehölzen, Grasflächen, und Stauden. Wichtig sind lockere, sandige Oberflächen mit einer dennoch ausreichenden Bodenfeuchte. Früher besiedelte die Zauneidechse Binnendünen und sandige Ufer an Flüssen, heute ist sie auf Trocken-, Halbtrockenrasen und Heiden anzutreffen. Die bevorzugten Elemente aus dem angestammten Lebensraum der Zauneidechse kommen nicht vor, so dass ein Vorkommen der Zauneidechse mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten nicht erwartet wird.

3.1.6 Ergebnis

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 31 Arten, wobei sechs Arten keiner näheren Betrachtung bedürfen, da sie das Areal nur als Nahrungsraum nutzen.

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Ansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten an ihren Lebensraum beschrieben. Anschließend wurde die Ausstattung des Plangebietes mit den Lebensraumsprüchen der Arten verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen gezogen.

In der Säugetiergruppe wurde ein Vorkommen von **Abendsegler** und **Zwergfledermaus** mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen.

Die spezifischen Lebensraumsprüche der aufgeführten Vögel werden im Geltungsbereich nicht erfüllt. Es fehlt an geeigneten Biotopstrukturen, die als Ruhe- und Fortpflanzungsplätze oder Verstecke, Ansitz- sowie Singwarten fungieren können. Deswegen wird ein Vorkommen von **Habicht**, **Sperber**, **Baumpieper**, **Mäusebussard**, **Bluthänfling**, **Mehl-** sowie **Rauchschwalbe**, **Baumfalke**, **Turmfalke**,

Neuntöter, Sturmmöve, Feldschwirl, Feldsperling, Rebhuhn, Gartenrotschwanz, Schwarzkehlchen, Waldschneppfe, Girlitz, Turteltaube, Waldkauz und **Star** ausgeschlossen.

Wechselkröte und **Zauneidechse** finden im Geltungsbereich ebenfalls keine geeigneten Stätten zur Fortpflanzung und zur Ruhe, so ein Vorkommen nicht erwartet wird.

Die am Ortstermin beobachteten **Allerweltsarten** finden innerhalb des Geltungsbereichs potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Ohne geeignete Vermeidungsmaßnahmen kann die Aufstellung des Bebauungsplans S 209, Stadtteil Troisdorf, Bereich Troisdorfer Straße, Ecke Gotenstraße Verbotstatbestände auslösen.

3.1.7 Vermeidungsmaßnahme

Um Verbotstatbestände die Allerweltsarten betreffend zu verhindern, wird die Baufeldräumung- und Bereitstellung auf die Zeit abseitig des Brutgeschäftes reglementiert. Das heißt, dass die Baufeldräumung- und Bereitstellung nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres stattfinden darf.

Weitere Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht erwartet.

4. Zusammenfassung

Der Bebauungsplan S 209, Stadtteil Troisdorf, Bereich Troisdorfer Straße, Ecke Gotenstraße der Stadt Troisdorf ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen auf seine Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, die im Gebiet zu erwarten sind, untersucht worden.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Denkmalschutz der Stadt Troisdorf hat in seiner Sitzung vom 31.01.2023 die Aufstellung des Bebauungsplans S 209, Stadtteil Troisdorf – Sieglar beschlossen, um eine Wohnnutzung (Nachverdichtung) auf einem Grundstück an der Troisdorfer Straße 17 zu realisieren.

Der bestehende Bebauungsplan S 57, rechtskräftig seit dem 27.02.1972, erlaubt die geplante Baudichte bzw. Baukörperausrichtung nicht ohne weiteres, so dass die Neuaufstellung zur Umsetzung des Vorhabens beschlossen wurde. Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzung zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens gemäß § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beinhaltet die Grundstücke in der Gemarkung Sieglar, Flur 9, Flurstücke 804, 805 und 489 mit einer Größe von rund 1.240 m. Das Flurstück 805 ist eine städtische Grünfläche (Rasen, Ziergehölze, Spitzahorn), die in ihrer Funktion erhalten werden soll. Die unter Umständen im Zuge der Baumaßnahmen nicht zu erhaltenden Bäume sollen durch Ersatzpflanzungen unter Einhaltung der Baumschutzsatzung kompensiert werden. Auf dem Flurstück 489 steht ein eingeschossiges Wohnhaus mit einem Garten. Das Flurstück 804 ist eine kleine Grünfläche.

Der **Gebietsentwicklungsplan** (GEP Region Köln, Teilabschnitt Bonn/Rhein-Sieg, Stand 2009, beschreibt das Plangebiet als Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Der GEP befindet sich in der Neuaufstellung. Im Entwurf, Stand Dezember 2021, ist der Bereich weiterhin als Allgemeiner Siedlungsbereich dargestellt. Im rechtswirksamen **Flächennutzungsplan** der Stadt Troisdorf, Stand 2016 ist die der Geltungsbereich als Wohnbaufläche (W) dargestellt. Damit kann der Bebauungsplan S 209 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden. Der rechtswirksame **Bebauungsplan** S 57 setzt ein Reines Wohngebiet (WR) fest.

Die Liste der planungsrelevanten Arten des LANUV NRW für den 4. Quadranten des Messtischblatts Nr. 5109 „Köln-Porz“, die Rote Liste der Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen für den Naturraum Niederrheinische Bucht und das Informationssystem @LINFOS wurden überprüft. Zusätzlich wurde ein Ortstermin am 16.06.2023 ausgeführt.

Die Liste der **LANUV** umfasst insgesamt 31 Arten. Sechs Vogelarten nutzen das Areal als Nahrungsraum.

In der Plausibilitätsprüfung wurden die Ansprüche der zu erwartenden, planungsrelevanten Arten an ihren Lebensraum beschrieben. Anschließend wurde die Ausstattung des Plangebietes mit den Lebensraumansprüchen der Arten verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen gezogen.

In der Säugetiergruppe wurde ein Vorkommen des **Abendseglers** und der **Zwergfledermaus** mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen. Es mangelt an geeigneten Biotopstrukturen, die für ein Vorkommen vorhanden sein müssen.

Die gelisteten **Vögel** haben ebenfalls spezielle Ansprüche an ihren bevorzugten Lebensraum. Einige präferieren Waldgebiete mit einem großen Angebot an Höhlen, andere offene bis halboffene, wärmebegünstigte Landschaften oder die offene Feldflur. Wieder andere sind auf eine ausreichende Höhe und Ungestörtheit der Brutplätze (Gehölze, Gebäude), die Nähe von Gewässern oder ausgesprochen abwechslungsreiche Regionen mit einem Mix aus verschiedenen Biotopen angewiesen. All dies erfüllt der Geltungsbereich nicht. Die zentrale Lage, die geringe Ausdehnung und schlichte Biotopstruktur sind die Gründe dafür, dass keine der aufgeführten Vogelarten mit Ruhe- und Fortpflanzungsstätten erwartet wird.

Gleiches gilt für **Wechselkröte** und **Zauneidechse**. Die Lebensraumansprüche der beiden Arten kann das Plangebiet nicht erfüllen, so dass ein Vorkommen ausgeschlossen wird.

Die am Ortstermin beobachteten **Allerweltsarten** finden innerhalb des Geltungsbereichs potenzielle Ruhe- und Fortpflanzungsstätten. Um Verstöße im Sinne des § 44 BNatSchG die Allerweltsarten betreffend zu verhindern, wird die Baufeldräumung- und Bereitstellung auf die Zeit abseitig des Brutgeschäftes beschränkt. Das heißt, die Baufeldräumung- und Bereitstellung darf nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar eines jeden Jahres stattfinden.

Weitere Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG werden nicht erwartet.

Bonn, 29.06.2023

Ute Lomb